

Ausfertigung
OBERLANDESGERICHT NAUMBURG



BESCHLUSS

1 Ss 52/11 OLG Naumburg
113 Ss 211/11 GenStA Naumburg

In der Strafsache

gegen

Peter Fitzek,

geboren am 12. August 1965 in Halle,

wohnhaft in der Schweiz,

aufhältig: NeuDeutschland e.V., Coswiger Straße 7, 06886 Lutherstadt

Wittenberg,

- Verteidiger: Rechtsanwalt Punar aus Leipzig,

wegen

Kennzeichenmissbrauchs

hat der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Naumburg

am 10. Januar 2012

durch

den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Krüger,

den Richter am Oberlandesgericht Halves und

die Richterin am Landgericht Häußler

gemäß § 349 Abs. 4 StPO einstimmig

beschlossen:

Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil der 8. kleinen Strafkammer des Landgerichts Dessau-Roßlau vom 04. Juli 2011 mit den dazugehörigen Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an eine andere kleine Strafkammer des Landgerichts Dessau-Roßlau zurückverwiesen.

Gründe

I.

Das Amtsgericht Wittenberg – Strafrichter – hat den Angeklagten mit Urteil vom 09. Dezember 2010 (2 Ds 204/10 (394 Js 27216/09)) wegen Kennzeichenmissbrauchs zu einer Freiheitsstrafe von vier Monaten, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde, verurteilt und die beschlagnahmten Kennzeichen ND-1 WB eingezogen.

Auf die hiergegen gerichtete, auf das Strafmaß beschränkte Berufung der Staatsanwaltschaft hat die 8. kleine Strafkammer des Landgerichts Dessau-Roßlau durch Urteil vom 04. Juli 2011 (8 Ns 394 Js 27216/09) das Urteil des Amtsgerichts Wittenberg vom 09. Dezember 2010 unter Verwerfung der weitergehenden Berufung der Staatsanwaltschaft und unter Verwerfung der ebenfalls eingelegten Berufung des Angeklagten dahingehend abgeändert, dass der Angeklagte wegen Kennzeichenmissbrauchs in zwei Fällen zu einer Gesamtgeldstrafe von 150 Tagessätzen zu je 12,- € verurteilt und ihm gestattet wurde, die Geldstrafe in monatlichen Raten zu zahlen. Zugleich hat das Landgericht die Einziehung der am 23. November 2009 beim Angeklagten sichergestellten zwei Kennzeichentafeln ND 1 WB, Asservat Nr. 2010/404/1 angeordnet.

Gegen diese Entscheidung wendet sich der Angeklagte mit der Revision, mit der er die Verletzung materiellen Rechts rügt.

II.

Die Revision ist zulässig (§§ 333, 341 Abs. 1, 344, 345 Abs. 1 StPO) und hat Erfolg.

Zudem mangelt es vorliegend an der Verwirklichung des subjektiven Tatbestandes. Gemäß § 22 Abs. 1 StVG muss der Täter in rechtswidriger Absicht handeln („überschießende Innentendenz“) mittels der i. S. von Nr. 1 bis 3 verbotswidrigen Kennzeichnung im Verkehr falschen Beweis zu erbringen (Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, § 22 StVG, Rn. 6). Das ist vorliegend gerade nicht der Fall, da es dem Angeklagten nicht darauf ankam, im Verkehr einen falschen Beweis zu erbringen, sondern er es sich nach den Feststellungen des Berufungsurteil vielmehr zum Ziel gesetzt hat, in der Bundesrepublik Deutschland eine neue Staatsform mit eigenen Mitteln aufzubauen und dies durch die von ihm entworfenen Kennzeichen zum Ausdruck bringt.

Auch der innere Tatbestand des § 22 Abs. 2 StVG setzt voraus, dass der Täter seinerseits in Täuschungsabsicht handelt, um ungehindert fahren zu können (OLG Stuttgart, Urteil vom 10.12.1968, 4 Ss 720/68 in VRs 36, 306; Burmann/Heß/Jahnke/Janker, Straßenverkehrsrecht, 21. Aufl., § 22 StVG, Rn. 7). Zwar lässt sich dies aus dem Gesetzeswortlaut nicht entnehmen, nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift und aufgrund des Verweises auf den Absatz 1 der Regelung bedarf es bei dem subjektiven Tatbestand des § 22 Abs. 2 StVG jedoch ebenfalls einer Täuschungsabsicht, die den Feststellungen des Berufungsurteils – wie dargelegt – nicht zu entnehmen ist.

b)

Zudem mangelt es vorliegend an der Verwirklichung des subjektiven Tatbestandes.

Gemäß § 22 Abs. 1 StVG muss der Täter in rechtswidriger Absicht handeln („überschießende Innentendenz“) mittels der i. S. von Nr. 1 bis 3 verbotswidrigen Kennzeichnung im Verkehr falschen Beweis zu erbringen (Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, § 22 StVG, Rn. 6). Das ist vorliegend gerade nicht der Fall, da es dem Angeklagten nicht darauf ankam, im Verkehr einen falschen Beweis zu erbringen, sondern er es sich nach den Feststellungen des Berufungsurteil vielmehr zum Ziel gesetzt hat, in der Bundesrepublik Deutschland eine neue Staatsform mit eigenen Mitteln aufzubauen und dies durch die von ihm entworfenen Kennzeichen zum Ausdruck bringt.

Auch der innere Tatbestand des § 22 Abs. 2 StVG setzt voraus, dass der Täter seinerseits in Täuschungsabsicht handelt, um ungehindert fahren zu können (OLG Stuttgart, Urteil vom 10.12.1968, 4 Ss 720/68 in VRs 36, 306; Burmann/Heß/Jahnke/Janker, Straßenverkehrsrecht, 21. Aufl., § 22 StVG, Rn. 7). Zwar lässt sich dies aus dem Gesetzeswortlaut nicht entnehmen, nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift und aufgrund des Verweises auf den Absatz 1 der Regelung bedarf es bei dem subjektiven Tatbestand des § 22 Abs. 2 StVG jedoch ebenfalls einer Täuschungsabsicht, die den Feststellungen des Berufungsurteils – wie dargelegt – nicht zu entnehmen ist.